

Satzung

§ 1 Name und Zweck

Der Verein Allgaier – Porsche – Diesel – Freunde Bodensee e. V. mit Sitz in Friedrichshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Restaurierung, Betreibung und öffentliche Darstellung von historischen Traktoren insbesondere der ehemaligen Hersteller Allgaier und Porsche-Diesel in Uhingen und Friedrichshafen-Manzell.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung ländlichen Kulturgutes und die öffentliche Darstellung von historischen landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Ulm eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelbindung

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliedern
2. Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz eines der in § 1 genannten Fahrzeuge ist oder sich für solche Fahrzeuge interessiert
2. Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich in außergewöhnlicher Form für die Durchführung des Vereinszwecks einsetzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, kann das Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein geltend machen.

Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund auch immer, unterjährig, ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze jeweilige Jahr geschuldet. Alle Rechte der Mitgliedschaft enden unmittelbar mit deren Beendigung

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied, ausgenommen die Ehrenmitglieder, ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird vom Schatzmeister bargeldlos eingezogen. Jedes Mitglied ist verantwortlich dafür, dass das dem Verein bekannte Konto genügend Deckung aufweist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand

- Die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Datenschutzbeauftragten

Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer, mit oder ohne Funktion gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Wechsel mit dem restlichen Vorstand gewählt.

Der Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten, jeden Jahres abzuhalten. Sie ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, gegebenenfalls des Schriftführers, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Wahl des Vorstands, für die Festsetzung des Jahresbeitrags, die Wahl von zwei Kassenprüfern und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer bestimmt die Versammlung ein Mitglied, das die Wahl leitet. Es kann offen per Handzeichen oder geheim abgestimmt werden. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Das gilt nicht für Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Hier ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern

alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die außerordentliche Versammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragsingang bei Vorstand durchzuführen.

Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe der Gründe schriftlich einzuladen.

Für die Beschlussfassung und Protokollführung gilt die in § 11 getroffene Regelung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 5. Mai 2012 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom

~~21~~26.04.~~2023~~2024

Tett nang, ~~26~~4.04.~~2023~~2024